



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung an den Kosten der landesbedeutsamen Fährten des Landes Sachsen-Anhalt (Fährfin-G)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Beteiligung an den Kosten der landesbedeutsamen Fährten des Landes Sachsen-Anhalt (Fährfin-G)

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Beteiligung an den Kosten der landesbedeutsamen Fährten des Landes Sachsen-Anhalt (Fährfin-G).

§ 1

Landesbedeutsame Fährten

- (1) Fährten sind landesbedeutsam, wenn sie als Straßenverbindung eine überregionale Bedeutung haben, sie Landes- und Bundesstraßen verbinden, die nächstgelegene Brücke aufwändig entfernt liegt sowie Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt an das übergeordnete Straßennetz anbinden und ein flächendeckendes Verkehrsnetz schaffen.
- (2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung folgender landesbedeutsamer Fährten in:
 - Aken
 - Barby
 - Brachwitz
 - Breitenhagen
 - Coswig
 - Elster
 - Ferchland
 - Prettin
 - Pretzsch
 - Rogätz
 - Werben
 - Sandau
 - Wettin

§ 2

Finanzierungsbeteiligung des Landes

Das Land garantiert den Betreibern landesbedeutsamer Fährten nach § 1 Abs. 2 eine Übernahme der Landrevisionskosten in Höhe von 100 v. H.
Die Betriebskostendefizite werden als Zuschuss in Höhe von 50 v. H. übernommen.
Näheres regelt eine Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Fähren werden derzeit nahezu ausschließlich von den Gemeinden betrieben, obgleich sie überwiegend Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen miteinander verbinden. Die damit entstehende Kostenbelastung auf aufgrund zunehmend defizitärer Betriebskosten, z. B. aufgrund von Niedrigwasserphasen, primär ein Problem von Gemeinden, obwohl der Charakter der Aufgabe dem Land zugerechnet werden muss. Der mangelnden Betriebswirtschaftlichkeit des Fährbetriebs stehen die touristischen, ökologischen und Nutzer*innenfreundlichen Vorteile gegenüber.

Die Fähren sind also überwiegend in kommunaler Trägerschaft und ihr Betrieb ist eine freiwillige Aufgabe. Die Kosten für den Betrieb übersteigen in den meisten Fällen die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE soll diesen Missstand beheben.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung an den Kosten der landesbedeutsamen Fähren des Landes Sachsen-Anhalt (Fährfin-G) werden die landesbedeutsamen Fähren definiert und festgeschrieben. Laut Landesverkehrswegeplan von 2004 - Teil Binnenschifffahrt, Häfen, Fähren - gibt es im Land 26 Fähren, wobei 13 davon als landesbedeutsam eingestuft sind.

Mit dem Gesetz soll den Fähren durch eine finanzielle Beteiligung des Landes eine Perspektive gegeben werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den landesbedeutsamen Fähren eine finanzielle Förderung festzulegen, wobei aus Landesmitteln die Revisionskosten zu 100 Prozent sowie die Defizite der Betriebskosten zur Hälfte, also 50 Prozent, bereitgestellt werden sollen.

Die Zuweisungen für landesbedeutsam eingestufte Fähren erfolgen bisher im Einzelplan 14 im Titel 883 64. Für das Jahr 2021 sind 504.500 Euro eingestellt. Aufgrund der Erfahrungen aus den bisherigen Abflüssen können die Mehrkosten aus diesem Gesetz aus diesem Titel gedeckt werden.

Für die folgenden Haushaltsjahre sind entsprechende Erhöhungen vorzunehmen. Das Gesetz soll eine Verbindlichkeit gegenüber den Regelungen im Verkehrswegeplan von 2004, der Fährkonzeption von 1995 sowie dem Landesentwicklungsplan von 2011 gewährleisten.